

Besprechungen

Schneider, Erich: *Einführung in die Wirtschaftstheorie*. I. Teil: Theorie des Wirtschaftskreislaufs. II. Teil: Wirtschaftspläne und wirtschaftliches Gleichgewicht in der Verkehrswirtschaft. Tübingen 1947—1949. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VI, 82 S., VIII, 334 S.

Die Fortschritte, die die wirtschaftswissenschaftliche Forschung insbesondere im Verlaufe der letzten beiden Jahrzehnte gemacht hat, erfordern auch eine lehrbuchmäßige Erfassung der in den verschiedenen in- und ausländischen Fachzeitschriften verstreuten Forschungsergebnisse, die dem Studierenden kaum immer zugänglich sind. Diese Aufgabe hat sich Sch., der selber auf seinem Forschungsgebiet Beiträge zu den gemachten Fortschritten geliefert hat, gestellt.

Im ersten Teil gibt Sch. gewissermaßen eine funktionelle Theorie des wirtschaftlichen Kreislaufes. Hierbei werden zunächst Gestalt und Ablauf des Produktionsprozesses in der modernen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der zwischen Verbrauchsgüter- und Kapitalgütererzeugung bestehenden Unterschiedlichkeiten betrachtet. Im Anschluß hieran wird eine kurze Unterscheidung der für den Charakter aller Vorgänge des wirtschaftlichen Ablaufes jeweils bestimmenden wirtschaftlichen Ordnungsformen getroffen. In den weiteren Betrachtungen wird allerdings nur die von Sch. als „freie Verkehrswirtschaft“ bezeichnete wirtschaftliche Ordnungsform berücksichtigt.

Zum Verständnis der zeitlich bestimmten güterwirtschaftlichen Hergänge der Erzeugung und des Verbrauchs betrachtet Sch. dann die den wirtschaftlichen Ablauf bestimmenden Elemente des wirtschaftlichen Kreislaufes unter Zugrundelegung einer bestimmten Ausgangslage, ausgedrückt durch die Bestände der einzelnen grundsätzlich wichtigen Wirtschaftsträger, der Verbraucherwirtschaften, der Erzeugerwirtschaften, der Banken und des Staates, wobei im Anschluß hieran das Volksvermögen als die „Summe der Realvermögen aller Wirtschaftseinheiten“ bestimmt wird. Einen kurzen Blick wirft Sch. hierbei noch auf die Kreditvorgänge, die für die monetären Beziehungen bestimmend sind, und kommt dabei unter Ausschaltung aller Zwischenglieder der Kreditkette zur „volkswirtschaftlichen Kreditsumme“.

Im Anschluß hieran werden die Ergebnisse des zeitlichen Ablaufes des Wirtschaftsprozesses in einer Verkehrswirtschaft betrachtet und zwar zunächst unter der Annahme einer geschlossenen Verkehrswirtschaft, bei der wiederum einmal angenommen ist, daß keine staatliche wirtschaftliche Aktivität vorliegt, während im anderen Falle unterstellt

wird, daß der Staat aktiv auf die wirtschaftlichen Vorgänge Einfluß nimmt. Weiter werden die wirtschaftlichen Vorgänge unter der Annahme einer offenen Verkehrswirtschaft ohne staatliche Aktivität betrachtet. Im einzelnen untersucht Sch. hier den Ablauf des Wirtschaftsprozesses unter Berücksichtigung der Erzeugerwirtschaften und der Kreditbanken. Dann wird die Einkommensbildung unter Berücksichtigung der zwischen Unternehmern und Nichtunternehmern bestehenden Unterschiedlichkeiten sowie das Volkseinkommen untersucht mit dem Ergebnis einer Betrachtung des Einkommenskreislaufes in der stationären Wirtschaft auf der Grundlage rechnerischer Beziehungen, die sich an Keynes anlehnen.

Bei seiner Betrachtung der Vorgänge des Einkommenskreislaufes bzw. der diesen bestimmenden Einflüsse kommt Sch. zu der auch von Keynes vertretenen — bei Unterstellung eines wirtschaftlichen Gleichgewichtes allgemein unrichtigen — Ansicht, „daß in der geschlossenen Volkswirtschaft ohne staatliche Aktivität in jedem Augenblick bzw. in jeder Periode von beliebiger Länge ex-post der Wert der Nettoinvestition gleich ist dem Wert der Nettoersparnis“. Dieser allgemein unterstellte Ausgleich ist ohne Störung des Gleichgewichtes nur möglich, wenn die Ersparnisse der Produktionsfaktoren der Verbrauchsgütererzeugung den Verbrauchsausgaben der Produktionsfaktoren der Realinvestitionen entsprechen. Ist das nicht der Fall, so sind die Ersparnisse, durch die der Ausgleich vollzogen wird, keine „freiwilligen“ Ersparnisse, sondern „Zwangersparnisse“.

Gibt Sch. im I. Teil seiner Untersuchungen gewissermaßen eine funktionelle Theorie des Wirtschaftskreislaufes, so kann der II. Teil vielleicht als eine kausale Theorie des Wirtschaftskreislaufs bezeichnet werden insofern, als versucht wird, die Kräfte aufzuzeigen, durch die der wirtschaftliche Ablauf ursächlich bestimmt wird, und die im wesentlichen als eine Preistheorie in Erscheinung tritt, bei der einmal eine Theorie der Nachfrage, dann eine solche des Angebotes und schließlich eine Theorie des Gleichgewichtes gegeben wird.

Da der wirtschaftliche Ablauf letztlich durch die Bedürfnisse der Wirtschaftssubjekte bestimmt wird, so muß eine kausale Theorie des Wirtschaftskreislaufes auch von diesen ausgehen. In diesem Sinne stellt auch Sch. die Untersuchung des Wirtschaftsplanes der Haushalte an die Spitze seiner Betrachtungen. Hierbei werden zunächst die grundsätzlichen Einflüsse aufgezeigt, die für die Aufstellung der Verbraucherwirtschaftspläne bestimmend sind. In Anschluß hieran werden dann die quantitativen Zusammenhänge und Bedingtheiten aufgezeigt, durch die die Nachfrage nach Verbrauchsgütern, die Struktur der Bedürfnisse bzw. des Bedarfs, der Preise der Verbrauchsgüter und der zum Verbrauch verfügbaren Beträge bestimmt sind.

Gestützt auf die auf F. Y. Edgeworth zurückgehende und insbesondere von W. Pareto entwickelte Theorie der alternativen Wahlakte und unter — leider nur sehr kurzer — Berücksichtigung der durch das zweite Gossen'sche Gesetz erklärten Zusammenhänge, wonach die

für den Verbrauch verfügbaren Beträge so auf die einzelnen Bedürfnisse verteilt werden, daß eine optimale Bedürfnisbefriedigung im Rahmen der gegebenen Mittel erreicht wird, untersucht Sch. die „individuelle Nachfragefunktion“ und betrachtet hierauf im Anschluß an Marshall die Elastizität der Nachfrage und zwar bezogen auf Preis und Einkommen derart, daß festgestellt wird, um wieviel Prozent sich die nachgefragte Menge verändert, wenn Preis oder Einkommen sich unter sonst gleichbleibenden Umständen verändern.

Hierauf werden die Beziehungen analysiert, die zwischen der Nachfrage eines Wirtschaftssubjektes ausgedrückt in Geld, und der von ihm nachgefragten Menge bestehen, wobei Sch. zu dem Schluß kommt, daß nachgefragte Menge und in Geld ausgedrückte Nachfrage bei elastischer Nachfrage sich gleichgerichtet und bei unelastischer Nachfrage sich entgegengesetzt gerichtet verschieben. Die Ausgabenänderung wird durch die „Grenzausgabe“ ausgedrückt, die in enger Beziehung zur Preiselastizität steht, derart, daß für jeden endlichen Wert der Preiselastizität die Grenzausgabe stets kleiner ist als der Preis.

Aus den für die einzelnen Wirtschaftssubjekte gültigen Bestimmungsgründen der subjektiven Nachfrage werden dann die für die volkswirtschaftliche Gesamtnachfrage nach einem Gute bestimmenden Zusammenhänge abgeleitet, wobei festgestellt wird, daß die Gesamtnachfrage nach einem Gute nur von dem gegenseitigen Verhältnis der Preise und Einkommen abhängt.

Die Untersuchung der, wie Sch. sagt, mikroökonomischen und makroökonomischen Konsumfunktion, d. h. die Abhängigkeit der für den Verbrauch verausgabten Beträge von anderen Größen und zwar einmal für die einzelnen Wirtschaftssubjekte (mikroökonomisch) und zum anderen für die Volkswirtschaft insgesamt betrachtet (makroökonomisch) führen Sch. zu den bekannten Zusammenhängen zwischen Verbrauchsausgaben und Einkommen, wie sie auf Petty zurückgehend eine erste Formulierung im Schwa-be-Engelschen Gesetz fanden und in besonderer Form von Keynes als „psychologisches Gesetz“ bezeichnet wurden.

Es ist nicht recht einzusehen, warum Sch. die Höhe des Verbrauchs außer als Funktion des Einkommens auch als Funktion eines „für die Zinsstruktur repräsentativen Zinssatzes“ bestimmt sein läßt, obgleich er andererseits richtig darauf hinweist, daß „allein das Volkseinkommen als die für die Höhe des Konsums relevante Variable anzusehen“ ist; denn die Höhe der Ersparnis — und damit auch des Verbrauchs — ist lediglich abhängig von der Höhe des Einkommens, nicht aber auch von der des Zinses, der lediglich die Art der Verwendung der Ersparnisse beeinflussen wird.

Es wäre weiter vielleicht auch zweckmäßig gewesen, für die Verbrauchshöhe eine definierte und nicht die undefinierte Funktion anzugeben, die zu einer beschreibenden Erklärung des Verlaufs der Bildkurve des Verbrauchs zwingt, während sich diese aus einer definierten Funktion unmittelbar ergibt.

Unzutreffend ist die Annahme Sch.s, daß die von ihm als „individuelle marginale Konsumquote“ bezeichnete Differentialbeziehung der „marginal propensity to consume“ von Keynes entspräche; denn sie weicht von dieser in doppelter Hinsicht ab, da die Keynes'sche Relation einmal für Realrelationen und zum anderen für volkswirtschaftliche Größen gilt, während die von Sch. angegebene Beziehung für Nominalrelationen und die subjektiven Größen der einzelnen Wirtschaftssubjekte Gültigkeit haben soll.

Es wird dann noch die durch den Begriff der „dynamischen Nachfragefunktion“ gekennzeichnete langfristige Haushaltsplanung betrachtet, die im wesentlichen auf die Art der Preisantizipationen und die Höhe der Läger reduziert wird.

Im Anschluß an diese Theorie der Nachfrage entwickelt Sch. dann eine Theorie des Angebotes, wie sie ihren Ausdruck in den Wirtschaftsplänen der Unternehmer findet. Von grundsätzlicher Wichtigkeit ist hierbei die Kenntnis der Zielsetzung und der Verhaltensweise der Unternehmer sowie der Marktformen. Während die Zielsetzung der Unternehmer bestimmt ist durch das Bestreben höchstmöglicher Ertragserzielung, ist ihr Verhalten von den Gegebenheiten des Marktes abhängig. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und Bedingtheiten werden dann einmal die kurzfristigen und zum anderen die langfristigen Planungen der Unternehmer untersucht. Die Untersuchung der kurzfristigen Planungen geschieht entsprechend der gegebenen Zielsetzung höchstmöglicher Ertragserzielung unter dem Gesichtspunkte der Umsatzplanung, der Kostenplanung, der Gewinnplanung und der Einkaufsplanung unter besonderer Berücksichtigung der durch die Marktverhältnisse gegebenen Unterschiedlichkeiten sowie der Besonderheiten, die durch die zwischen Ein- und Mehrproduktunternehmung bestehenden Unterschiedlichkeiten bestimmt sind. Bei der Kostenplanung werden noch im besonderen die zwischen Grenzkosten und Grenzprodukt bestehenden Beziehungen im Hinblick auf die Ertragstellung untersucht, während im Rahmen der Betrachtungen über die Gewinnplanung insbesondere noch das Problem der Preisdifferenzierung unter Berücksichtigung der zwischen Grenzumsatz, Preis und Absatzelastizität bestehenden Beziehungen betrachtet werden. Bei der Einkaufsplanung wird schließlich besonders auf die zwischen limitationalen und substitutionalen Produktionsmitteln bestehenden Unterschiedlichkeiten eingegangen.

Die abschließend untersuchte langfristige Planung der Unternehmer ist im wesentlichen bestimmt durch die Art der Überlegungen, die für die Investition von Kapital bestimmend sind, wobei Sch. allgemein eine Investition dann als vorteilhaft ansieht, „wenn die aus der Investition hervorgehenden Einnahmen in ihrer Gesamtheit eine Wiedergewinnung der Ausgaben einschließlich einer vom Unternehmer als hinreichend angesehenen Verzinsung repräsentieren“. Im besonderen wird die Investition dann als vorteilhaft bezeichnet, „wenn der interne Zinsfuß nicht kleiner ist als der Kalkulationszinsfuß“, wobei der „interne

Zinsfuß“ der „Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals“ im Sinne Keynes' bzw. dem auf monetäre Verhältnisse reduzierten Begriff der „Grenzleistungsfähigkeit des Realkapitals“ im Sinne Wicksells als individuelle Kategorie entspricht, während der „Kalkulationszinsfuß“ der vom Unternehmer in seinen Planungsüberlegungen als hinreichend angesehene Zinsfuß sein soll, der also im wesentlichen dem „Marktzinsfuß“ als Ausdruck der Realinvestierungskosten der Unternehmer im weitesten Sinne entspricht. Eine Investition wird also immer dann vorgenommen werden, wenn der subjektive „virtuelle“ Zins als Ausdruck der unternehmerischen Antizipationen einen größeren Wert aufweist als derjenige „Marktzinsfuß“, den der Unternehmer für die Kapitalaufnahme zu zahlen hat oder, allgemeiner ausgedrückt, als derjenige Zinssatz, der den Kostenaufwendungen entspricht.

Bevor Sch. auf das Endglied seiner Preistheorie, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage, eingeht, behandelt er im dritten Kapitel noch im Anschluß an Untersuchungen vor allem von R. Frisch und J. Tinbergen den Unterschied zwischen statischer und dynamischer Theorie in kurzer, aber einprägsamer Darstellung und führt die hier bestehenden Unterschiedlichkeiten im wesentlichen auf die Art der Zeitbestimmtheit der für die Erklärung der zu untersuchenden Erscheinungen relevanten Variablen zurück.

Im letzten Kapitel seiner Untersuchungen behandelt Sch. dann noch das Gleichgewichtsproblem in einer geschlossenen Wirtschaft und zwar untersucht er, ausgehend vom Begriff des wirtschaftlichen Gleichgewichtes, einmal verschiedene partielle Gleichgewichte und dann das totale Gleichgewicht in der geschlossenen Verkehrswirtschaft. Uns scheint, als ob Sch. bei diesen Betrachtungen nicht ausreichend zwischen ex-post und ex-ante Kategorie unterscheidet. So sehen wir beispielsweise ein Gleichgewicht nicht deshalb als gegeben an, weil „jedes Subjekt... seine Erwartungen erfüllt (sieht), ... also keine Überraschungen (erlebt)“, sondern von Gleichgewicht kann hier nur dann gesprochen werden, wenn keine Veränderungen der gegebenen Verhältnisse erwartet werden und das Wirtschaftssubjekt infolgedessen seine Dispositionen nicht ändert. Ähnliches ließe sich auch von den übrigen partiellen Gleichgewichtsproblemen sagen, bei denen das Gleichgewicht in allen Fällen als ex-post-Kategorie erklärt wird. Es ließe sich vielleicht darüber streiten, ob es zweckmäßig ist, in diesem Rahmen auch den Zins als partielles Gleichgewichtsproblem zu behandeln; wir sind aber der Ansicht, daß eine solche Behandlung auf der Grundlage der von Keynes vertretenen Liquiditätstheorie des Zinses deshalb ungeeignet erscheinen muß, weil diese auf Voraussetzungen beruht, die nicht nur nicht miteinander kompatibel sind, sondern die sich gegenseitig ausschließen.

Ein abschließendes Urteil über das Werk Sch.s läßt sich ohne Kenntnis des noch ausstehenden letzten Bandes nur schwer fällen; aber auch dann würden zweifellos gewisse Meinungsverschiedenheiten bestehen bleiben, ohne daß damit gesagt sein soll, daß die eine Meinung der an-

deren gegenüber den Anspruch auf absolute Richtigkeit erheben könnte. Unabhängig davon kann aber wohl gesagt werden, daß die hier besprochenen Untersuchungen einen beachtlichen Fortschritt in der lehrbuchmäßigen Darstellung nationalökonomischer Probleme repräsentieren und daher auch den Studierenden — aber auch anderen, an diesen Problemen interessierten Personen — nur bestens empfohlen werden können. Diesem Urteil kann durch unsere verschiedenen kritischen Bemerkungen ebensowenig Abbruch getan werden wie durch die hier noch zu machende Feststellung, daß das Werk Sch.s als eine „Einführung“ in die Wirtschaftstheorie, als welche es bezeichnet wird, kaum angesprochen werden kann, denn sein Verständnis setzt schon ein fundiertes Wissen voraus. Auch als ein „Lehrbuch“ der Volkswirtschaftslehre im eigentlichen Sinne kann es wegen seines speziellen Charakters kaum bezeichnet werden, vielmehr vielleicht als ein Lehrbuch der Preistheorie im weitesten Sinne. Das beruht — abgesehen von der angegebenen, trotz aller Ausführlichkeit in den behandelten Fragen bestehenden Einseitigkeit — auch darauf, daß nur der heutige Stand der Forschung, nicht aber auch der Weg aufgezeigt ist, der hierzu geführt hat. Insbesondere ist auch eine — für eine Einführung ebenso wie auch für ein Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre unumgänglich notwendige — Behandlung der sogenannten „Grundbegriffe“ und der hiermit in Zusammenhang stehenden Fragen und Theorien zu vermissen, die sich ohne Schwierigkeiten, ja sogar im Rahmen der von Sch. gewählten Darstellungsart mit besonderem Vorteil hätten einfügen lassen, auf Kosten allerdings der Ausführlichkeit der übrigen Darstellung, auf deren Vorzüge leider im Rahmen dieser kurzen Besprechung nicht eingegangen werden konnte.

Albrecht Foerstmann, Berlin.

Arndt, Helmut: Über die Voraussetzungen des Marktmechanismus. Gedanken über die Möglichkeit einer krisenfreien Weltwirtschaft. Heidelberg 1947. Carl Winter, Universitätsverlag, 318 S.

Krisenfreie Weltwirtschaft, so führt der Verfasser aus, ist dann gegeben, wenn der internationale Marktmechanismus, wie ihn David Hume und danach John Stuart Mill aufwiesen, sich gemäß seiner immanenten Eigengesetzlichkeit, unbehindert von exogenen Einwirkungen, zu entfalten vermag. Der geschichtliche Ablauf der weltwirtschaftlichen Beziehungen läßt jedoch erkennen, daß die Voraussetzungen seines Funktionierens kaum je zur Verwirklichung kamen, da seitens der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitik laufend Maßnahmen ergriffen wurden, die die automatische Ausgleiche der Märkte mehr oder minder tiefgreifenden Störungen aussetzten und dadurch den Ausbruch der weltwirtschaftlichen Krisen veranlaßten. Arndt unterzieht die wichtigsten dieser Störungsfaktoren einer eingehenden Untersuchung. Zölle, Prämien, Subventionen, Ein- und Ausfuhrkontingente und -verbote beeinträchtigen den Ausgleich der Warenströme von Land zu Land; Exportkredite, Sperren der Kapitalein- und ausfuhr behindern oder schalten die internationalen Geldströme aus. Ersetzung

des übernationalen Goldgeldes durch Banknoten, Horten des zufließenden Goldes, Ausdehnung oder Einengung des Scheck-, Wechsel- oder Kontokorrentverkehrs, Auf- und Abwertungen des intervalutarischen Geldwerts beeinflussen den Stand des binnenwirtschaftlichen Geldspiegels; staatliche und private Monopole, Regulierung der Preise und Löhne variieren den Preisspiegel und entziehen ihn den Ausgleichstendenzen des internationalen Automatismus. Als Sonderfälle werden ferner Kriegstribute und technische Revolutionen angeführt.

In solchen Störungsfaktoren sieht Arndt in erster Linie die Ursachen der weltwirtschaftlichen Krisen. Die Grundlage seiner Analyse bildet der Begriff der marktwidrigen Entwicklung oder des marktwidrigen Verhaltens. Als marktwidrige Momente gelten Konstruktionsfehler prinzipieller Art, so der Einbau von Monopolwirtschaften in die Marktwirtschaft; namentlich zieht mit der Aufnahme einer Staatswirtschaft in die Gemeinschaft der Verkehrswirtschaften das trojanische Pferd in deren Inneres ein. Arndt verweist besonders auf die Manipulierung der Wechselkurse und des Geldumlaufs, auf die Lohnmanipulierung durch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die Preisregelung durch Kartelle, Syndikate und Konzerne. Alle diese Störungsphänomene waren und sind in der Wirtschafts- und Geldpolitik fast sämtlicher Staaten anzutreffen. Für die Entstehung der Weltwirtschaftskrisen kann man darum nicht den internationalen Marktmechanismus verantwortlich machen; sie sind vielmehr auf jene das Funktionieren des Automatismus hemmenden Maßnahmen zurückzuführen.

Arndt zieht daraus die Folgerung, daß es zur Vermeidung von Weltwirtschaftskrisen notwendig sei und auch genüge, die Voraussetzungen für den friktionslosen Ablauf des Marktmechanismus wieder herzustellen, die binnen- und zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen auf die Prinzipien einer vollständig freien Konkurrenz zu gründen, was die Beseitigung sämtlicher oben angeführter Störungsfaktoren bedingen würde; erforderlich ist weiterhin ein elastisches Gleichgewicht der nationalwirtschaftlichen Kräfteverhältnisse und ein sie umfassendes einheitliches Währungssystem, wie es sich etwa in der früheren Goldwährung darstellte. Arndt hebt hervor, daß die Welt heute weiter denn je von der Verwirklichung der genannten Voraussetzungen entfernt ist, zumal der wieder ins Leben zu rufende internationale Marktmechanismus einer ständigen Kontrolle bedürfte, die nicht von einem einzelnen Staat, sondern von einem überstaatlichen Gremium ausgeübt werden müßte.

All das ist natürlich nicht neu; doch kann man der Arndtschen Schrift das Verdienst zusprechen, die Problematik des zwischenstaatlichen Marktmechanismus in der vollen Breite einer tiefgreifenden Analyse aufgerollt zu haben. Widersprechen muß man Arndt jedoch im Hinblick auf den von ihm konstruierten Zusammenhang zwischen den Beeinträchtigungen des Mechanismus und der Entstehung der weltwirtschaftlichen Krisen. Die Krisen der Vergangenheit sind keineswegs aus solchen

zwischenstaatlichen Friktionerscheinungen hervorgegangen, sondern aus Übersteigerungen der binnenwirtschaftlichen Konjunkturdynamik. Darum würde auch die Wiederherstellung des internationalen Automatismus keine Gewähr gegen den Ausbruch von Wirtschaftskrisen bieten. Die dagegen einzusetzenden Sicherungen sind in einer anderen Ebene zu suchen, im Raum nicht der weltwirtschaftlichen Beziehungen, sondern der Wirtschafts- und Geldpolitik der einzelnen Staaten, und zwar an Hand der Einsichten, die die Theorie der Überinvestition erbracht hat.

Karl Muhs, Berlin.

Fischer, Werner: *Die Mindestreservepolitik der Zentralbank*. Ein Mittel zur Beeinflussung der Kreditschaffung. München 1949. Richard Pflaum Verlag. 117 S.

Der Einbau von Mindestreservevorschriften in das westdeutsche Banksystem nach dem Muster der amerikanischen Federal Reserve Banken erneuerte das Interesse an diesem wichtigen Instrument der Kreditpolitik. Die Wirksamkeit von Veränderungen der Mindestreservesätze wurde bis zum Herbst 1949 lebhaft diskutiert, und zwar zuerst als ein Mittel zur Begrenzung der Kreditschöpfung der Banken und später bei der einsetzenden Versteifung am Geldmarkt als Handhabe zur Erleichterung der Kreditgewährung. Das westdeutsche System zeichnet sich einmal durch die doppelte Mindestreserve aus — der Geschäftsbanken bei den Landeszentralbanken und dieser bei der Bank Deutscher Länder —, das andere Mal durch die Nichtanrechnung von Kassenbeständen der Geschäftsbanken auf die Mindestreserve. Mindestreserven werden eindeutig im Emissionsgesetz von 1948 als „Guthaben bei der Landeszentralbank“ auf Giroverbindlichkeiten bezeichnet. Zusammen mit den anderen Mitteln der Notenbankpolitik erwies die Mindestreserveveränderung bei inflationistischen Auftrieben, wie sie im Herbst 1948 bestanden, ihre Wirksamkeit, versagte aber als aktiver konjunkturpolitischer Anstoß bei deflationistischen Erscheinungen. Die Herabsetzung der Reservesätze hatte, abgesehen von einer Senkung der Geldbeschaffungskosten, für die Banken und die Kreditnehmer höchstens optische und psychologische Erfolge. Im Frühjahr 1950 waren die gesetzlich vorgeschriebenen Untergrenzen für Sichteinlagen an Nichtbankplätzen und für Termineinlagen bereits seit einem halben Jahr erreicht; die Überschußreserven waren auf ein Minimum von 8 % des Reservesolls abgesunken. Die Wirkung von Erhöhungen der Mindestreservesätze steigt bei einer geringen Primär- und Sekundärliquidität, da bekanntlich Mindestreserven nur bedingt als Liquiditätsreserven anzusprechen sind; bei hohen Beständen an notenbankfähigen Papieren ist sie relativ unwirksam. Bei Einlagenabzügen ist sie wirkungsvoller als bei Neueinlagen.

Eine gründliche Durchleuchtung der Probleme der Mindestreservenpolitik unter besonderer Berücksichtigung der westdeutschen Verhältnisse wäre sehr erwünscht, zumal die Veröffentlichung von Werner Fischer eher verwirrt als klärt. Fischer geht im wesentlichen von frü-

heren amerikanischen Bestimmungen aus und trennt nicht scharf genug zwischen Mindest- und Barreserve bzw. Liquiditätsvorschriften. Während man vor dem ersten Weltkrieg in den USA. den Gedanken eines „Einreservesystems als Kapitalersparnis“ besonders betonte, steht dort gegenwärtig eine quantitative Kreditkontrolle im Vordergrund. In Westdeutschland hat die Mindestreserve ebenfalls vornehmlich diese Aufgabe. Dem Verfasser fehlte bei Abschluß der Arbeit (April 1949) noch die nötige Einsicht in die Funktion des deutschen Systems, während seine Vorstellungen von dem amerikanischen System auf Grund ungenügender Literaturkenntnis verschwommen blieben. Es gehört schon ein erstaunlicher Mut, ja nachtandlerische Sicherheit dazu, ein Werk zu veröffentlichen, das allgemeine Geld- und Konjunkturfragen theoretisch analysiert und die kreditpolitischen Ergebnisse überprüfen will und sich dabei vornehmlich auf in Geld- und Währungsfragen einführende Literatur, allgemeine Volkswirtschaftslehren und einige wenige Spezialwerke stützt, ohne Keynes' „Allgemeine Theorie“, ohne Haberler usw. zu kennen. Selbst Stuckens „Liquidität der Banken“ (1940) scheint dem Verfasser unbekannt geblieben zu sein. Störend wirken die allzu häufigen Zitate allgemein bekannter Tatsachen, ein Übermaß an Zwischenüberschriften, Wiederholungen und eine unnötige Erweiterung des Themas nach grundsätzlichen Fragen der Geld- und Konjunkturtheorie. Fragen, wie: „Inwieweit ist die monetäre (kreditäre) Konjunkturtheorie richtig?“, die dann in drei Seiten unter ausführlicher Zitierung abgehandelt werden, sprechen für sich und wider den Autor. Dabei wird beispielsweise durch ein Zitat aus E. Lukas' „Aufgaben des Geldes“ Keynes' Konjunkturtheorie kurz widerlegt.

Ein erster Anhang bringt eine aphoristische Darstellung der Mindestreserve- und Liquiditätspolitik in den USA., in England und Deutschland, ein zweiter die wichtigsten Bestimmungen der Notenbankgesetzgebung dieser Länder.

Burkhardt Röper-Hamburg.

La Roche, CH.: *Die Schweizerische Konjunkturpolitik in der Nachkriegszeit*. (Untersuchungen des Instituts für Wirtschaftsforschung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, herausgegeben von Eugen Böhrer, Band 3.) Bern 1947. A. Francke A.G. Verlag. 158 S.

Knüsli, Mario: *Die preisliche Grenze der expansiven Beschäftigungspolitik*. (Beiträge zur praktischen Nationalökonomie, herausgegeben von Fritz Marbach, Band 8.) Bern 1949. A. Francke A.G. Verlag. 120 S.

Obwohl der bis 1945 angestaute Bedarf an Produktionsmitteln und Konsumgütern in seiner hyperdimensionalen Größenordnung außer Frage stand, hat man überall — teilweise eingedenk der konjunkturellen Entwicklung der Wirtschaft nach 1918, besonders aber aus „der in der anglo-amerikanischen Welt immer noch herrschenden Deflationsfurcht der Dreißigerjahre“ heraus (A. Hahn, Die Grundirrtümer in

Lord Keynes' General Theory of Employment, Interest and Money, ORDO, Bd. 2, Godesberg 1949, S. 190) — für die erste Nachkriegszeit eine hauptsächlich mit der abrupten Umstellung des Produktionspotentials begründete Depression erwartet. Infolge der nach Kriegsende zunächst fortgeführten staatlichen Lenkungsmaßnahmen einerseits und des immensen Nachholbedarfes sowie der seit 1946 von neuem betriebenen Ansammlung amtlicher Rohstoffreserven andererseits äußerte sich jedoch der Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft im groben Durchschnitt nur in einer „Reibungsarbeitslosigkeit“. Sieht man davon ab, daß der gegenüber den Vorkriegsjahren um rund 100 v. H. höhere Produktionsindex der Vereinigten Staaten Anfang 1949 vorübergehend um rund 18 v. H. zurückging, so ist auch bis heute, ausgenommen Belgien, Italien und Westdeutschland, der Beschäftigungsgrad so gut wie unverändert; die amerikanische prosperity hält jedenfalls nach wie vor an. Und dennoch oder — wohl richtiger — gerade wegen des gleichbleibenden Trends, der ob dieser Eigenschaft eben dem zyklischen Rhythmus vermeintlich nicht adäquat ist, hat man eine solche Hochkonjunktur noch nie mit so viel an Ängstlichkeit grenzender Skepsis beurteilt (vgl. Amerikas unbehagliche Prosperität, Deutsche Zeitung — Wirtschaftszeitung Nr. 40 und 41 vom 20. bzw. 24. 5. 1950). Nachdem nun John Snyder vom Schatzamt Mitte Mai 1950 vor der amerikanischen Bankiervereinigung das Jahr 1950 als eines der lukrativsten Geschäftsjahre in der Geschichte der Vereinigten Staaten bezeichnete und wahrscheinlich nicht ohne zweckbestimmte Absicht hinzufügte, daß das amerikanische Volk vertrauensvoll in die Zukunft blicken könne, dürfte es kaum abwegig sein, wenn man den weit verbreiteten Pessimismus nicht allein auf das psychologisch erklärbare Nachwirken des „schwarzen Freitags“ von 1929 zurückführt, sondern ihn gleichermaßen als ebenso offenes wie unmißverständliches Votum gegen alle wirtschaftspolitischen Experimente analysiert. M. a. W.: Selbst die gegenwärtigen Gewinnchancen und die ausdrückliche Versicherung, daß sich die Krisis der Jahre 1919—1932 nicht wiederholen kann und wird (J. Hirsch, Das amerikanische Wirtschaftswunder, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 121 vom 27. 5. 1950), vermochten — entsprechend der Ansicht von W. Eucken (Die Wettbewerbsordnung und ihre Verwirklichung, ORDO, Bd. 2, S. 45) — kein unbedingtes Zutrauen zur staatlichen Konjunkturpolitik wachzurufen.

In der Schweiz, die ja bei neueren konjunkturpolitischen Untersuchungen beinahe regelmäßig in einem Atemzuge mit den Vereinigten Staaten genannt wird, gab man sich ebenfalls seit Jahr und Tag keinerlei Illusionen über den Bestand der „Überkonjunktur“ hin — z. B. wurde schon während des Krieges die Auswanderungsfrage sowohl in arbeitsmarkt- als auch in handelspolitischer Hinsicht ventiliert (vgl. S. Lehmann, Grundzüge der schweizerischen Auswanderungspolitik, Bern 1949, S. 102 ff.) —, und tatsächlich ist dort seit 1948 ein allerdings bis jetzt nur gemächlich fortschreitendes Abflauen der Nachkriegskonjunktur festzustellen (vgl. Bewegung der Arbeitslosenziffern in

Westeuropa, Wirtschaftsdienst, Jahrg. 30, Heft 5 vom Mai 1950). Obgleich zeitlich in den beiden vorliegenden Schriften noch der konjunkturelle Höhepunkt die Ausgangslage bildet, haben indessen die von profundem Wissen getragenen Gedangengänge — offenbar einmal bei La Roche dank der von Böhler im Vorwort betonten Grundkonzeption, die optimale Lösungen für zweckdienlicher hält als maximale (S. 6), und zum anderen bei Knüsli dank der auf Grund guter Literaturkenntnis über „das nationalsozialistische Beschäftigungsexperiment 1933 bis 1937“ gewonnenen Einsicht (S. 77 ff.) — nicht an Gewicht für Theorie und Praxis eingebüßt. Dadurch, daß die aus der Sättigung des Kapitalmarktes resultierenden Sorgen, deren Besonderheit nicht zuletzt der Zuwachs der Notenhaltung erhellt (vgl. M. Erard, *La thésaurisation*, Lausanne 1947, S. 161 ff.), nunmehr erwartungsgemäß durch die Schrumpfung des Außenhandels vermehrt worden sind, wäre immerhin an sich schon genügend motiviert, die von den Verfassern gezogenen Schlüsse auf ihre Brauchbarkeit bei der für die einzelnen Krisensymptome anzuwendenden Therapie nachzuprüfen. Doch inzwischen hat die konjunkturpolitische Betätigungsmöglichkeit des Bundes insofern eine in ihrer Tragweite noch nicht ganz abzusehende gesetzesmäßige Hemmung erfahren, als durch Volksentscheid 1949 die der Berner Regierung vor über einem Jahrzehnt erteilten Vollmachten grundsätzlich widerrufen wurden (vgl. H. Fraenkel, *Schweiz — Land mit Kapitalüberfluß*, Wirtschafts-Jahrbuch 1950, München 1950, S. 49 ff.), was cum grano salis nichts anderes bedeutet, als daß das schweizerische Volk zurück zur menschlichen und wirtschaftlichen Freiheit strebt und sich nicht mehr wie die nordamerikanische Bevölkerung auf eine mehr oder weniger nur zur Schau gestellte Ablehnung der staatlichen Wirtschaftspolitik beschränken will. Deshalb ist es auch zu erwähnen ungleich wichtiger, daß die Verfasser bereits vordem — allerdings ohne dem „maximalen“ Standpunkt beizutreten, „Arbeitbeschaffung in einer freien Verkehrswirtschaft ist eine Unmöglichkeit“ (J. Dobretsberger, *Das Geld im Wandel der Wirtschaft*, Bern 1946, S. 135) — nicht unterlassen haben, die außerordentlichen Schwierigkeiten zu umreißen, die einer wirklich proportional dosierten Konjunkturpolitik in der Schweiz durch „die politische und verwaltungsmäßige Struktur“ und „die Art der politischen Willensbildung“ erwachsen (La Roche, S. 156 ff.; Knüsli, S. 108). Selbst wenn aber die staatsrechtliche Gewaltenteilung nicht so kompliziert wäre, die sich innerhalb der Wirtschaft stoßenden Interessen würden unvermindert fortdauern, und wie weit die Meinungen der einzelnen Wirtschaftssektoren über die zur Normalisierung der Situation zu unternehmenden Schritte auseinandergehen und wie schwer infolgedessen die Überbrückung der Gegensätzlichkeiten sogar im Wege des Kompromisses fallen dürfte, veranschaulichen ohne weiteres die allein ab September 1949, also seit der Abwertungswelle, gemachten Vorschläge, wie Wiederaufnahme der Goldabgabe seitens der Nationalbank an Private zwecks Absorption größerer Geldmengen, Kapitalausfuhr, der übrigens zu einem guten Teil die Konjunktur seit

1949 zu verdanken ist (vgl. Der schweizerische Kapitalelexport in der Nachkriegszeit, Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 143 vom 26. 5. 1950), zwecks Belebung des Warenexportes, Lohnsenkung oder Abwertung zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte. Insbesondere den beiden letzteren Anregungen wird man schwerlich einräumen können, daß sämtliche Komponenten, die das Gleichgewicht des wirtschaftlichen Kreislaufes zu bewirken geeignet sind, kühl und nüchtern abgewogen wurden. Dies darf jedoch den zwei Schriften nachgesagt werden, und darum sei ihnen ein aufmerksamer Leserkreis auch in Deutschland gewünscht.

Arthur Dissinger - Ravensburg.

Geck, L. H. Adolph: *Sozialpolitische Aufgaben*. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 147/148.) Tübingen 1950. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 62 S.

Wenn F. Sitzler seine Besprechung des Buches „Sozialpolitik in der Weimarer Republik“ von L. Preller (Stuttgart 1949) mit den Worten abschließt: „Deutschland wird ein sozialer Staat oder es wird nicht sein“ (Recht der Arbeit, 2. Jahrg., 1949, S. 404), so mag dieser ebenso lapidare wie pointierte Satz vielleicht deswegen nicht allgemeiner Zustimmung begegnen, weil die damit zum Ausdruck gebrachte Prognose als Befürwortung des Wohlfahrtsstaates gedeutet werden kann. Man wird allerdings wohl vermuten dürfen, daß mit der knappen Aussage lediglich die besondere Dringlichkeit der sozialpolitischen Aufgaben hervorgehoben werden sollte. Unter diesem Aspekt kann daher an sich gegen die konsequent wiederholte Lehre von L. Heyde, wonach „im Mittelpunkt der Sozialpolitik noch immer die Arbeiterschaft steht“ (Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter den sozialen Strukturveränderungen in Deutschland, Wirtschaftsdienst, 30. Jahrg., Heft 2, vom Februar 1950), kaum ein ernsthafter Einwand erhoben werden, zumal im „Abriß der Sozialpolitik“ (9. Aufl., Heidelberg 1949, S. 10) das darauf bezogene komplexe Problem in Übereinstimmung mit anderen Autoren (vgl. W. Auerbach, Sozialpolitik und Arbeitsrecht, Recht der Arbeit, 1. Jahrg., 1948, S. 3) ausdrücklich als Sozialpolitik im engeren Sinne konzipiert wird. Die begriffliche Verengung war auch früher durchweg richtig, damals blieb eben „die praktische Sozialpolitik typischer Prägung“ in der Regel auf die Arbeiterfrage beschränkt (H. Mönch, Die historischen und strukturellen Grundbedingungen der klassischen theoretischen Sozialpolitik, Schmollers Jahrbuch, 69. Jahrg., 1949, S. 158). Aber infolge des im vergangenen Dezenniums vor sich gegangenen Wandels in der deutschen Bevölkerungsstruktur, dessen äußeren Merkmale — angefangen bei der anormal gestiegenen Bevölkerungsdichte und endigend bei der Überalterung und beim Frauenüberschuß — überall im Wirtschafts- und Sozialgefüge offen in Erscheinung treten, muß der Rahmen der bis dahin geläufigen, doch keineswegs unbestrittenen Begriffsvorstellungen gesprengt werden, wenn die Sozialpolitik, ohne darum zu verwässern und

der Legislative wohlfahrtsstaatliche Ambitionen nachsagen zu können, ihrer Obliegenheit weiterhin gerecht werden will. Die soziale und wirtschaftliche Einordnung der Flüchtlinge usw. hat sich nämlich nicht nur zu einem großen organisatorischen Projekt ausgewachsen (H. Mönch, a. a. O., S. 161), sondern zum wichtigsten überhaupt. Gewiß ist Heyde zuzugeben, daß manche sozialen Phänomene der Nachkriegszeit zwar alle sozialpolitischen Fragen beeinflussen, jedoch selbst nicht sozialpolitisch geregelt werden können, vielmehr Wohlfahrts- und wirtschaftspolitischer Hilfeleistung bedürfen. Ebenso wenig kann andererseits bezweifelt werden, daß sich heute sozial- und wohlfahrtspolitische Tatbestände fortgesetzt überschneiden und eine reinliche Scheidung oft gar nicht möglich ist. Die Verzahnung wird auch mindestens so lange völlig unabwendbar sein, als man die deutsche Sozialstruktur, der extremen Formulierung von H. Sauermann zufolge, „nur als Struktur der Strukturlosigkeit bezeichnen kann“ (H. Sauermann, Gegenwartsaufgaben der Sozialwissenschaften in Deutschland, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 105. Bd., S. 10).

Nun legt jedoch nicht allein die Empirie die umfassendere Definition nahe, die die Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik charakterisiert, auch die gedankliche Konstruktion führt zum gleichen Resultat, wie Geck in seiner neuesten Schrift klar und logisch nachweist. Auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnis „vom spezifisch geistigen Charakter der Sozialprobleme“ und „vom organischen Charakter des Zusammenlebens der Menschen“ (S. 16) geht es dem Verfasser bei der Sozialpolitik letztlich, und diese Zielsetzung deckt sich ja de facto mit dem Gebot der Stunde, um „die Ordnung des Zusammenlebens der Menschen im Volksganzen“ und „ein gewisses Wohlergehen der gesellschaftlichen Gesamtheit des Volkes“. Die Sozialpolitik umschließt demgemäß „soziale Ordnungspolitik“ und „soziale Wohlfahrtspolitik“ (S. 18). Aus dem Grunde wird auch, weil selbstverständlich, nur beiläufig angemerkt, daß ein „Hauptstück“ jeder Sozialpolitik die Arbeitnehmer anspricht (S. 21). Da die — bildlich gesehen — doppelspurige Sozialpolitik auf jeden Fall eine funktionale Vereinheitlichung der staatlichen Grundsätze sichert, dürfte überdies die Koordinierung mit der Wirtschaftspolitik wesentlich erleichtert werden. Mit der Folge, daß sich Grenzfälle, an denen es wahrhaftig nicht mangelt, reibungsloser bereinigen lassen. Wenn Geck gleichwohl in dem Zusammenhang die naturgegebene Wechselbeziehung mit der Wirtschaftspolitik überhaupt nicht streift, so mag dies vor allen Dingen daraus resultieren, daß er der staatlichen Sozialpolitik „keine beherrschende Rolle“ zubilligt, für „eine Dezentralisierung der staatlichen Sozialpolitik“ und „eine Autonomisierung von Sozialpolitik seitens der verschiedenen Sozialorgane“ eintritt und die fortbestehende staatliche Sozialpolitik „in echter demokratischer Form als Selbstverwaltung der Beteiligten“ geführt wissen will (S. 21/22). Diese wirklich aus einem Guß bestehende Apotheose des ersten Abschnittes der Schrift darf auch wahrscheinlich

des Beifalles derer gewärtig sein, die lediglich die „Arbeiter-Sozialpolitik“ anerkennen.

In dem folgenden Abschnitt, der sich mit der Sozialpädagogik befaßt, wird nicht ganz mit Unrecht die Frage gestellt, ob die staatliche deutsche Sozialpolitik und deren Aufwendungen nicht größeren Erfolg gezeigt hätten, „wenn die sozialpolitische Gesetzgebung von einer stärkeren sozialpsychologischen Erkenntnis getragen und von einer bewußten sozialpädagogischen Aufgabenerfüllung begleitet worden wäre“ (S. 31). Für die Radikalisierung der Gegensätze zwischen den Sozialpartnern, die gar zu der These führte, die Sozialpolitik habe versagt (B. Schmittmann, Wirtschafts- und Sozialordnung als Aufgabe, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1948, S. 113), muß man allerdings nach 1918 wohl zuvörderst die Tatsache verantwortlich machen, daß die innerhalb kurzer Zeitspanne errungenen Erfolge auf sozialpolitischem und arbeitsrechtlichem Gebiete nicht durch die Schöpfung der verheißenen Wirtschaftsdemokratie abgeschlossen zu werden vermochten. Hauptsächlich Ressentiments, die der Wirtschaftsordnung galten, konnten auch nur der Befriedigung entgegenstehen, nachdem die von der Bildungsdifferenzierung hergeleitete Spannung gerade damals durch Errichtung von Volkshochschulen usw. zu vermindern versucht wurde. Von einer in die Breite und Tiefe dringenden praktischen Sozialpädagogik war man freilich noch weit entfernt. Die wechselseitige Bedingtheit von Persönlichkeit und Gemeinschaft zu infiltrieren, muß aber nunmehr insbesondere wegen der psychischen, ethischen und materiellen Bedrängnis namhafter Bevölkerungsteile tatkräftig und nachhaltig in Angriff genommen werden, und zwar gemäß Geck sowohl vom Staat als auch von den Sozialorganisationen (S. 41/42). Der Verfasser hat dafür beste und dankenswerte Vorarbeit geleistet.

Die im dritten Abschnitt vorgetragene Ansicht über die soziale Betriebsführung ist nicht minder bemerkenswert. Dort wird auch das „Ineinanderwirken von Wirtschafts- und Sozialpolitik“ herausgestellt (S. 59). Daß sich neuerdings das innere Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend der Annäherung der Verbände geändert hat, bedeutet bereits einen sehr beachtlichen Fortschritt. Wie bisher, so wird jedoch fraglos auch in der Zukunft primär das gegenseitige Vertrauen entscheidend sein. Ob nun der subtile psychologische Faktor demnächst eine Stärkung erfährt, dürfte maßgeblich von dem materiell-rechtlichen Aufbau und der praktischen Handhabung der Mitbestimmung abhängen.

Arthur Dissinger-Ravensburg

Neumark, Friedrich: *Theorie und Praxis der modernen Einkommenbesteuerung*. Bern 1949. A. Francke-A.G. Verlag. 456 S.

Diese wertvolle Monographie (die Überarbeitung eines zuerst in türkischer Sprache erschienenen Buches) gibt in ihrem ersten Teil eine dogmenkritisch unterbaute Darstellung der Hauptprobleme der Einkommensteuertheorie. Deutlich zeichnet sich die Grundanschauung des

Verfassers ab, die für die Einkommensteuer trotz aller an ihr geübten Kritik die führende Stellung im Steuersystem beansprucht, insoweit sie das Wesen einer solchen Steuer in der Erfassung der Totalität der Einkünfte einer Person erfüllt und dadurch eine sonst nicht erreichbare Feineinstellung auf die individuelle Leistungsfähigkeit ermöglicht. Das bedeutet nichts weniger als eine Ablehnung der analytischen Methode der Erhebung an der Quelle, sofern es sich dabei um eine Technik handelt, die den Zugriff auf das Gesamteinkommen nicht ausschließt, sondern vorbereitet und herbeiführt. Dagegen widerspricht dieser Ansicht die Auflösung der Steuer in eine Reihe selbständiger, mehr oder weniger ertragssteuerartiger Abgaben mit nur loser Verbindung zu einer die Partialeinkünfte zusammenfassenden wirklichen Einkommensteuer, also einer Konstruktion, wie sie namentlich in Frankreich und Italien zur Durchführung gelangte. Implicite wird damit auch die in Deutschland propagierte „Betriebssteuer“ verworfen, ohne daß jedoch der Verfasser zu diesen Ideen ausdrücklich Stellung genommen oder sie auch nur der Erwähnung wert befunden hätte. Sie werden auch nicht in ihrer Beziehung zu dem Problem der Körperschaftsbesteuerung erörtert, dessen Behandlung wenig eingehend ist und dessen Lösung im Sinne einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung nur die selbstverständliche Feststellung der völligen Verschiedenheit von Gesellschaftsgewinn und Einkommen entgegengesetzt wird. Ebenso wenig Anstoß nimmt der Verfasser an der enorm gesteigerten Belastungshöhe der modernen Einkommensteuer. Ihre Progression (in Anwendung auf das Einkommen physischer Personen) versteht er nicht nur aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip und rechtfertigt sie auch mit den Ergebnissen neuerer Untersuchungen, „die dargetan (haben), daß trotz sehr steiler Progression der Einkommensteuern innerhalb sehr weiter Grenzen per saldo eine beachtliche Regression der Gesamtsteuerlast fortbesteht“, sondern er betont, daß man sich der Progression „gleichzeitig als an engine of social improvement (Stamp), das heißt dazu bedienen kann — und faktisch weitgehend bedient —, aus sozial-, wirtschaftspolitischen und dergleichen Gründen regulierend oder korrigierend in die Einkommens- und Vermögensverteilung einzugreifen.“ Die Besorgnis, daß Einkommensteuersätze von 50 % und mehr die Unternehmerinitiative lähmen müssen, wird mit dem Hinweis zu entkräften gesucht, daß „keine vollkommene Korrespondenz zwischen dem Grade der Energieentfaltung und dem Maß des wahrscheinlichen Profits (besteht)“, und die ungünstigen Rückwirkungen einer hohen Gewinnbesteuerung auf die Tendenz der Kostengestaltung finden keine Erwähnung. Anders als ältere Darstellungen des Gegenstandes würdigt diese Einkommensteuertheorie nicht lediglich staatsfinanzielle Gesichtspunkte, sondern sie betrachtet die Steuer als Mittel wirtschaftspolitischer Zielsetzungen und untersucht besonders die Möglichkeiten, die sie für die Beeinflussung des Konjunkturverlaufs gewährt. Den Ausgangspunkt bilden dabei die konjunkturtheoretischen Vorstellungen von Keynes und A. H. Hansen, die als bekannt vorausgesetzt

werden. Da sie samt der hineinspielenden Forderung eines zyklischen Budgetausgleiches ebensowenig allseitig anerkannt werden wie der Gedanke eines „compensatory fiscal policy“ überhaupt, so können auch die daraus abgeleiteten Folgerungen keinesfalls auf allgemeine Zustimmung rechnen. Überdies genügt die Reichweite und Methodik selbst der Einkommensteuer nicht, um allein von hier aus das Ganze des Problems zu erfassen, es müßte dazu das Steuersystem in der Gesamtheit seiner Glieder herangezogen werden.

Der zweite, weitaus umfangreichere Teil des Buches ist der Praxis der modernen Einkommenbesteuerung einiger wichtiger Länder gewidmet, die in ihrer heutigen Gestalt an Hand der geltenden Gesetzgebung eine systematische Darstellung erfährt. Für Großbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika, auch für die kürzeren Übersichten über die Verhältnisse in Italien, der Schweiz und der Türkei ist im allgemeinen die Entwicklung bis 1946 berücksichtigt, während der Analyse der deutschen Einkommen- und Körperschaftssteuer im wesentlichen der Stand von 1939 zugrundeliegt, da dem in Istanbul lehrenden und lebenden Verfasser zuverlässiges Material für die seitdem eingetretenen Veränderungen, insbesondere die Vorgänge nach dem Kriege, nicht ausreichend zur Verfügung stand. Der deutsche Leser vermißt deshalb eine Stellungnahme zu den aktuellen Problemen seines Steuerwesens; andererseits werden ihm Kriegs- und Nachkriegsmaßnahmen des Auslandes auf diesem Rechtsgebiet nahe gebracht, die hier auch in Fachkreisen noch nicht allgemein bekannt sind. Die wissenschaftliche Bedeutung der Darstellung liegt in der Herausarbeitung der besonderen Struktur und Eigenart der Einkommensteuer jeder der behandelten Länder und der Gewinnung typischer Gestaltungsformen in diesem Steuerbereich. Doch beschränkt sich der Verfasser zu dem Zweck nicht auf die Grundzüge des Rechts, sondern dringt auch in dessen Einzelheiten ein, soweit sie ein prinzipielles Interesse bieten. Dabei wird in der Regel auf erste Quellen zurückgegangen und die neuste Literatur aller Länder in umfassendem Maße herangezogen — eine methodisch meisterhafte Leistung von hohem Erkenntniswert und voller Anregungen und Vergleichsmöglichkeiten für die Fortbildung des Rechts. Hermann Deite-Berlin

Steuerreform 1949. Zweites Heft zur vorläufigen Neuordnung vom 20. April 1949 — Einkommensteuergesetz und Körperschaftssteuergesetz in den neuen Fassungen. Textausgabe mit Verordnungen und Vierteljahrs-Einkommensteuertabelle. München u. Berlin 1949. Biederstein Verlag. 90 S.

Der Lastenausgleich. Band I: Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich mit Durchführungsverordnungen des Wirtschaftsrates und der Länder, erläutert von Gottfried Breit und Karl Haaser. München u. Berlin 1949. Biederstein Verlag. 154 S.

Realsteuergesetze: Grundsteuer-, Gewerbesteuer-, Einführungsgesetz mit Durchführungsbestimmungen. Textausgabe mit Verordnungen und Sachregister. 4. durchgesehene Auflage. München u. Berlin 1950. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 129 S.

Vermögenssteuergesetz, Reichsbewertungsgesetz, Erbschaftssteuergesetz mit Durchführungsverordnungen und Kartellsteuerverordnung. Textausgabe mit Verordnungen und Sachverzeichnis. 2. neubearbeitete Auflage. München u. Berlin 1950. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 146 S.

Kapitalverkehrssteuergesetz mit Durchführungsbestimmungen. Kommentar von Franz Kinnebrock. München u. Berlin 1950. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 236 S.

Im Zeichen der Neugestaltung des deutschen Steuerrechts, der häufigen und nach Gebieten unterschiedlichen Veränderungen blüht der Weizen der Gesetzesausgaben und Kommentare. Die hier angezeigten, die auf die westdeutsche Regelung abstellen, zeichnen sich, auch soweit es sich im wesentlichen nur um Textwiedergabe handelt, durch Zuverlässigkeit, Berücksichtigung des partikularen Rechts, übersichtliche Druckanordnung und zweckmäßige Sachverzeichnisse aus. Dem Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich und seinen Durchführungsbestimmungen sind darüber hinaus systematische Erläuterungen beigegeben, die auch für den Laien verständlich sind. Der Kommentar zu dem wieder in Kraft gesetzten Kapitalverkehrssteuergesetz von Kinnebrock ist für die Praxis bestimmt und behandelt, deren Bedürfnissen entsprechend, besonders eingehend die Gesellschaftssteuer, deren Anwendung unter Verwertung der höchstinstanzlichen Rechtsprechung auch an Beispielen aus dem Geschäftsleben erläutert wird. Wertpapiersteuer und Börsenumsatzsteuer werden mit dem Ziel der Herausarbeitung der wesentlichen Gesichtspunkte kommentiert. Ein Anhang erörtert den steuerrechtlichen Begriff der vom Kapitalverkehrssteuergesetz nicht anerkannten Organschaft, das Verhältnis der Kapitalverkehrsteuer zu anderen Steuern, zur Geldumstellung und zur Kapitalneufestsetzung.

Hermann Deite - Berlin

Cardozo, Benjamin N.: *Lebendiges Recht (The Growth of the Law)*. Aus dem Amerikanischen übertragen von Herbert Thiele-Fredersdorf. München u. Berlin 1949. Biederstein Verlag. 82 S.

Diese Schrift des im Jahre 1938 verstorbenen Verfassers, eines Richters am Supreme Court von hohem wissenschaftlichen Rang und Ansehen, gilt offenbar trotz seiner Kürze — oder vielleicht gerade deshalb? — als eines der bedeutenderen Werke der Rechtsphilosophie in USA und erlebte dort zwischen 1924 und 1946 acht Auflagen. Dem Verfasser geht es einmal um die Rechtssicherheit, deren Grundlagen Klarheit und Eindeutigkeit des positiven Rechts sind, und dann um

die rechte Synthese zwischen Stabilität und Fortschritt. Wenn auch die Problemstellung vom amerikanischen Recht ausgehen, so haben sie doch allgemeine Bedeutung und lassen den deutschen Leser erkennen, wie trotz verschiedenartiger wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Voraussetzungen hier wie dort ähnliche Probleme auftauchen.

Charakteristisch ist, daß den Darlegungen über die Entstehung des Rechts Ausführungen über den Nutzen der Philosophie vorangeschickt werden und daß im folgenden das Lehrgebäude nicht auf einer abstrakten Basis, sondern vom gerichtlichen Prozeß her aufgebaut wird. Recht besteht aus den Regeln, die die Gerichte wahrscheinlich anwenden werden — eine für uns wenig befriedigende Umschreibung, die das Wesen der Sache mit ihrer Folge verwechselt. Ob hinter diesem Recht eine höhere Gerechtigkeit, ein Naturrecht, steht, das zu erörtern lehnt der Verf. ab — in Bekämpfung des französischen Juristen Duguit. Dafür erörtert er die verschiedenen Methoden der Urteilsfindung, unter denen er keiner einzelnen den Vorzug gibt, sondern für nebeneinander anwendbar erklärt. Die Grundsätze, die die Wahl der jeweils richtigen Methode beherrschen, „müssen von jenem Zweige der Rechtsphilosophie formuliert werden, der die Ziele und Funktionen des Rechts behandelt“. Bei Herausarbeitung der letzteren wendet sich Verf. gegen das starre Festhalten an der Gewaltenteilungslehre und fordert, daß nicht nur der Gesetzgeber, der dabei oft versage, sondern auch der Richter rechtsschöpferisch sein müsse. Das aber erfordere „eine Philosophie vom Recht, eine Theorie von seiner Entstehung, seinem Wachstum und seinen Zielen“, weil man sonst in Empirismus und sklavischem Gehorsam untergehe. Jede zweifelhafte Entscheidung fordere „von uns die Wahl zwischen zwei, oft recht gleichgewichtigen Alternativen“, absolute Sicherheit erzielen wir fast nie. „Das Recht muß stabil sein, doch darf es nicht stagnieren.“ Seit Jahrtausenden sucht die Menschheit den Schlüssel zur Lösung des Rätsels, wie diese beiden Forderungen gleichzeitig realisierbar seien. Die für den Verf. nicht eindeutig lösbare Problematik wird so recht demjenigen klar, der sie vom Glauben an absolut gültige Prinzipien der Gerechtigkeit her erfassen zu können glaubt.

Messen wir die vorliegende Schrift an deutschen rechtsphilosophischen Erörterungen, so fallen vorteilhaft ihre Lebensnähe und der praktische Blick des Verf. ins Auge. Andererseits kann von einer tiefen philosophischen Fundierung der reichen Gedanken, die hier vorgetragen werden, nicht die Rede sein. Aber gerade weil das erste bei uns in tiefgründigen Arbeiten so selten ist, füllt die Schrift hier eine Lücke aus und gibt mannigfaltige Anregungen. Praktiker und — vielleicht trotz anfänglichen Sträubens — auch Theoretiker werden daraus mancherlei Belehrung schöpfen. Besonders eindrucksvoll aber dürfte sie in das Recht einführen und bei jungen Juristen das Interesse an ihrer Wissenschaft beleben

Hans Peters - Köln

Bürgerliches Gesetzbuch mit wichtigen Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister, herausgegeben durch Helmut Ruge und Horst Gerlach. Berlin 1948. Carl Heymanns Verlag. 861 S.

Leonhard, Franz: *Bürgerliches Recht*. Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen. 4. neubearbeitete Auflage. Berlin 1948. Carl Heymanns Verlag. 267 S.

Schwarz, Otto Georg (in Verbindung mit J. Blume): *Grundriß des Bürgerlichen Rechts*, 2. Band: Recht der Schulverhältnisse, 3. Band: Sachenrecht, 4. Band: Familienrecht. 18. Aufl. Berlin 1948/49. Carl Heymanns Verlag. 100, 142, 179, 141 S.

Trotz der staatsrechtlichen Zerrissenheit Deutschlands bildet das Bürgerliche Gesetzbuch noch das Band, das die deutsche Rechtsprechung zusammenhält. Wenn auch durch die verfassungsmäßigen Bestimmungen der auf dem sowjetischen Besatzungsgebiet errichteten Deutschen Demokratischen Republik dort verschiedene gesetzliche Bestimmungen neuerdings außer Kraft gesetzt worden sind, so ist doch das BGB kraft seiner fundamentalen Rechtsetzung der grundsätzliche Ausgangspunkt deutscher bürgerlicher Rechtsfindung geblieben. Trotzdem sind im Laufe der letzten Jahrzehnte gesetzgeberische Maßnahmen vorgenommen worden, die für den Rechtslehrer, den Forscher und Praktiker die Notwendigkeit ergaben, neben dem Gesetz selbst die erlassenen Sondergesetze zusätzlich zu besitzen. Der Verlag Carl Heymann hat durch die Herausgabe der Textausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammen mit den wichtigsten Nebengesetzen in einem Werk diese Notwendigkeit überholt. Es finden sich in der obengenannten Gesetzessammlung in einem Band nach dem Stand der Gültigkeit vom 1. Januar 1948 die Textausgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst Einführungsgesetz, das Gesetz über die Verschollenheit nebst landesgesetzlichen Regelungen, die wichtigsten Verjährungsvorschriften anderer Gesetze zum Teil im Auszug, soweit sie bei der Anwendung des BGB zu berücksichtigen sind, insbesondere die militärischen und landesgesetzlichen Bestimmungen, die insoweit erlassen wurden. Das Gesetz über Anzahlungsgeschäfte, die Verordnung betr. Hauptmängel und Gewährfristen im Viehhandel, das Mieterschutzgesetz und das Reichsmietengesetz mit Nebengesetzen und Länderverordnungen, das Gesetz über die Kündigungsfristen von Angestellten, die Verordnungen über Auflassungen, die Verordnung über die Preisüberwachung und Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr, die Verordnung über das Erbbaurecht, die Bestimmungen bezüglich der Nießbrauchsrechte und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, das Schiffsrechtsgesetz, das Ehegesetz nebst Durchführungsverordnungen und Landessonderbestimmungen, weiterhin verschiedene familienrechtliche Vorschriften, so das Gesetz über die religiöse Kindererziehung, ferner das Testamentengesetz sind die weiteren gesetzlichen Bestimmungen, welche die Ausgabe enthält. Die Gesetzessamm-

lung würde eine Erleichterung der Anwendung geben, wenn — wie bei verschiedenen neuen Gesetzessammlungen — der Inhalt der einzelnen Paragraphen vor diesen durch Fettdruck schlagwortartig angedeutet worden wäre.

Das Buch von Franz Leonhard kommt dem Bedürfnis des juristischen Nachwuchses entgegen, ein Lehrbuch für bürgerliches Recht in die Hand zu bekommen, das zugleich den Vorteil eines Grundrisses in sich birgt. Es unterscheidet sich von den als Grundriß herausgegebenen Lehrhilfen dadurch, daß es nicht skizzenhaft den Lehrstoff bringt. Andererseits gibt aber die stoffliche Anordnung und die Einteilung des Lehrstoffes einen leicht haftbaren systematischen Überblick. Die gewählte Darstellungsart legt weniger Wert auf stilistische Formulierungen, als auf knappe sprachliche Festlegung des Stoffes. So wird das Buch sowohl für den Studenten während des Studiums als auch für die Examensvorbereitung eine gut benutzbare Hilfe sein, andererseits aber auch demjenigen, der sich für die zweite Staatsprüfung vorbereitet, ein Hilfsmittel sein können, den Überblick über alle Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit zusammenhängender Nebengesetze zu vertiefen.

Die bisher bekannten Grundrisse des Bürgerlichen Rechts sind durch die Schwarzsche Veröffentlichung um eine weitere interessante Ausgabe vermehrt worden. Die Schwarzschen Grundrisse geben neben einer einprägsamen Darstellung des Stoffs sowohl durch Hinweise auf das römische Recht wie durch solche auf andere Bestimmungen des BGB dem Studierenden die Möglichkeit, in der Vorlesung Gehörtes zu verarbeiten und den gebotenen Wissensstoff für das Examen zu wiederholen. Auch für den richterlichen Nachwuchs in der Ausbildungszeit können die Schwarzschen Grundrisse zweckvoll verwendet werden, da sie einen schnellen Überblick über die bei den einzelnen Materien zu beachtenden Bestimmungen geben.

Werner Löffler-Berlin

Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Vergleichsordnung, Anfechtungsgesetz, Depotgesetz und zahlreichen anderen konkursrechtlichen Vorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 11. durchgearbeitete Auflage. München und Berlin 1949. Biederstein Verlag. 295 S.

Die Sammlung umfaßt die den Konkurs, die Abwendung des Konkurses und die Anfechtung außerhalb des Konkurses betreffenden Gesetze. Gibt das Buch auch nur eine Textausgabe, so erhält es doch einen besonderen Wert dadurch, daß es die konkursrechtlichen Vorschriften anderer Gesetze im Auszug enthält und damit eine Zusammenfassung aller Gesetzestexte, die für die einschlägige Materie wesentlich sind, bietet.

Werner Löffler-Berlin